

Dieses Blatt erscheint jeden  
Sonnabend. Der jährliche  
Abonnementspreis für nicht  
amtlich verpflichtete Theil-  
nehmer beträgt 12 Sgr., durch  
die Post bezogen 15 Sgr.

# Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit  
vom Verleger angenommen.  
Die gedruckte Zeile oder deren  
Raum kostet 2 Sgr.

2849

des  
**Königlich Preuß. Landraths = Amts Stuhm.**

**N. 18.** Stuhm, Sonnabend den 1. Mai **1858.**  
Redaction: das Landraths-Amt. — Druck und Verlag von Jul. Aug. Werner.

## Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths = Amts.

**N. 1.** Zur Vorschau der von dem hiesigen Kreise zur diesjährigen Landwehr-  
Übung zu stellenden 33 Pferde habe ich einen Termin auf

**Donnerstag den 6. Mai c.**

hier in Stuhm anberaumt, zu welchem Besitzer guter, zum Cavalleriedienst taug-  
licher Pferde, zwischen 5 und 10 Jahren und nicht unter 5 Fuß groß, hierdurch  
eingeladen werden.

Die näheren Kaufs- resp. Miethsbedingungen werden im Termine selbst  
bekannt gemacht werden.

Stuhm den 19. April 1858.

Der Landrath.

**N. 2.** **Berichtigung.**  
In No. 17 und in der Verordnung wegen der Hüttekinder muß es in Abschnitt 2, letzte Zeile,  
erstes Wort nicht Domainen, sondern „Dominien“ heißen.

Stuhm, den 29. April 1858.

Der Landrath.

**N. 3. Verordnung über Verwendung schulpflichtiger Kinder und den Schulbesuch der Hüttekinder**

5. Der Lehrer ist verpflichtet, sämtliche Hüttekinder des Schulbezirks aufs Sorgfältigste zu überwachen,  
die bei ihm nicht angemeldet beim Ortsvorstande und bei seinem Ortsschulinspektor zur Anzeige zu bringen  
und in einer besondern Liste alle Hüttekinder des Schulbezirks nach den unter 7. vorgeschriebenen Rubriken  
zu verzeichnen. Rücksichtlich der zur Hütteschule angemeldeten Hüttekinder reicht er die nach derselben gefe-  
rigte Schulverräumnisliste wöchentlich dem Ortsschulinspektor ein. Dieser, resp. mit den übrigen Mitgliedern  
des Schulvorstandes, versteht die Liste mit der Angabe des Betrages der Strafen und übergibt sie der  
zur Vollstreckung der Strafen bestimmten Polizeibehörde behufs Festsetzung und Einziehung der Strafen.  
Dieselbe endlich stellt nach Vollstreckung der Strafen die Verräumnisliste mit der Bescheinigung der  
Vollstreckung dem Schulinspektor zurück, der sie seinen Akten einverleibt.

### Controlle der Hüttekinder.

6. Der Ortsschulinspektor ist verpflichtet, vom 1. Mai jeden Jahres ab am Schlusse jeder Woche dem  
zuständigen Schullehrer von den ertheilten Erlaubnißscheinen Kenntniß zu geben. Wird der Erlaubniß-  
schein einem Kinde ertheilt, das nach einem Orte eines andern Kirchspiels vermietet wird, so ist eine Ab-  
schrift desselben unverzüglich dem Schulinspektor dieses Kirchspiels zu übersenden. In diesem Falle und  
auch dann, wenn das Hüttekind zu einer andern Schule seines Kirchspiels pflichtig wird, hat der Ortsschul-  
inspektor für Berichtigung des Schülerverzeichnisses derjenigen Schule Sorge zu tragen, welcher das betref-  
fende Kind bis dahin angehört hat. Ingleichen trägt er die Namen der Hüttekinder, für welche er Erlaub-  
nißscheine ausstellt, mit Angabe des Alters und der zuletzt besuchten Winterschule, sowie die Namen der  
Eltern, Pfleger und Dienstherrn in ein von ihm für jedes Jahr besonders anzulegendes Verzeichniß. In eine Rub-  
rik desselben werden auch die Namen derjenigen Kinder und ihrer Dienstherrn aufgenommen, von denen  
er weiß, daß sie ohne Erlaubniß zum Viehhüten verwendet worden.

7. Bis zum 20. Mai jeden Jahres hat der Lehrer an zwei- und mehrklassigen Schulen, jedesmal der  
erste Lehrer der Schule, dem Ortsschulinspektor ein von dem Ortsvorstande als richtig und vollständig  
bescheinigtes Verzeichniß der in dem Schulbezirk vorhandenen Hüttekinder und, wenn dergleichen nicht vor-  
handen sind, eine Vacat-Anzeige in drei Exemplaren einzureichen. Das Verzeichniß ist mit der dreifachen  
Rubrik zu versehen:

- 1) Mit Erlaubnißschein angemeldet,
- 2) mit Erlaubnißschein, aber nicht angemeldet.
- 3) ohne Erlaubnißschein.

Der Ortsschulinspektor sendet bis zum 1. Juni jeden Jahres ein Exemplar der von sämtlichen  
Lehrern des Kirchspiels eingegangenen Verzeichnisse, denen er das Ergebnis seiner eigenen Nachforschungen  
beifügt, dem Königlich Kreis-Landrath, ein zweites dem Königlich Kreis-Schulinspektor, das dritte nimmt  
er zu seinen Akten. Ueber alle die Hüttekinder betreffenden Angelegenheiten ist vom Ortsschulinspektor ein  
besonderes Aktenstück zu führen.

8. Der Ortsschulinspektor hat die Lehrer seines Kirchspiels nöthigenfalls durch Ordnungstrafen zur sorg-

fältigen Anfertigung der Verzeichnisse und zur vorschriftsmäßigen Führung der Liste über die Schulverhältnisse der Hütetinder, sowie zur prompten Einsendung derselben anzuhalten; auch Versäumnisse der Ortsvorstände bei Ermittlung der Hütetinder, soweit sie zu seiner Kenntniß kommen, dem Königl. Kreis-Landrath unverweilt anzuzeigen.

9. Der Kreis Schulinspektor überzeugt sich bei jeder Visitation von dem Vorhandensein der Acten, die Hütetinder betreffend, und davon, daß nach denselben, so viel dies daraus ersichtlich, die vorstehenden Bestimmungen gehörig befolgt sind, controllirt die den Lehrern übertragene Führung der sub 5. vorgeschriebenen Listen, prüft die ihm vorzustellenden mit ihren Erlaubnißscheinen versehenen Hütetinder und macht davon, daß dieses geschehen, in jedem Visitationsbericht Anzeige.

Bemerkte Verstöße, sowie das Ergebniß der zuletzt gedachten Prüfung sind ebenfalls durch den Bericht zur Anzeige zu bringen.

10. Der Kreis Schulinspektor und Kreislandrath haben, so viel als möglich, selbst örtliche Revisionen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihnen eingereichten Verzeichnisse vorzunehmen. Der Landrath hat überdies solche öfters durch die Gendarmen vornehmen zu lassen.

**Strafbestimmungen für unberechtigte Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten.**

11. Wer ein schulpflichtiges Kind, sei es sein eigenes oder ein fremdes, während der Schulstunden ohne vorschriftsmäßigen Erlaubnißschein zum Viehhüten verwendet, imgleichen wer es unterläßt, das Hütetind binnen den ersten drei Tagen, daß er es in seine Dienste genommen, unter Vorlegung des Erlaubnißscheines dem Ortsschullehrer vorzustellen und zur Hüteschule anzumelden, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. (§ 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.) Außerdem ist er im Wege der Execution anzuhalten, den Erlaubnißschein nachträglich beizubringen und die Anmeldung zur Hüteschule nachzuweisen, oder aber das betreffende Kind aus dem Dienste zu entlassen.

Marienwerder den 15. März 1858.

Königl. Preuss. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

wird auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuhm den 21. April 1858.

Der Landrath.

**Impfplan pro 1858. (Fortsetzung)**

Tag	Stunde	Impf-Station	Auf vorstehender Station erscheinen zur		Zahl Kinder, welche die Impfung beibehalten sollen	Ortschaften, welche die Fahrzeuge zu stellen haben	Zeit, zu welcher d. Fahrzeug zu stellen ist	Das Fahrzeug hat zu geben	
			Revision	Impfung				von	bis
Mittwoch den 12. Mai	Morgens 7 Uhr	Stangenberg	Gr. Baalau Kl. do. Hösch'n Linken Wirklig D. Stangenb. Vorm. do.			Dorf Stangenberg	Nach dem Geschäft	Stangenberg	Leschendorf
Mittwoch den 12. Mai	Nachm. 1 Uhr	Leschendorf		Leschendorf		Leschendorf	Nach dem Geschäft	Leschendorf	Tiefensee
	Nachm. 4 Uhr	Tiefensee		Altendorf Blonaken Renthen Sparrau Tiefensee		Tiefensee	do. 12/5 Abnd. od. 13/5 Mr. 6Uhr	Tiefensee	Morainen
Donnerstag den 13. Mai	Nachm. 1 Uhr	Morainen		Kuren Morainen Gr. Stanau Kl. do.		Morainen	Nach dem Geschäft	Morainen	Kontfen
	Nachm. 6 Uhr	Kontfen		Klezewo Kontfen		Kontfen	do.	Kontfen	Stuhm
Dienstag den 18. Mai	Morgens 8 Uhr	Kollosomp	Eyauß Kollosomp Kraustuden Kl. Ramsen Sadlufen			Kollosomp	Morgens 6 Uhr	Stuhm	Kollosomp
	Nachm. 1 Uhr	Mienthen		Mienthen Zawallidrogga		Mienthen	Nach dem Geschäft	Kollosomp	Mienthen
Mai	Nachm. 3 Uhr	Schönwiese		Schönwiese Ellerbruch		Schönwiese	do.	Schönwiese	Leschendorf. o. Tiefense.
	Nachm. 6 Uhr	Leschendorf	Leschendorf			Leschendorf	do.	Leschendorf	Tiefensee

Mittwoch   den  19. Mai	Morgens 7 Uhr	Tiefensee	Altdorf Blonaken Menthen Sparrau Tiefensee		Tiefensee	do.	Tiefensee	Polizen
	Nachm. 1 Uhr	Polizen		Polizen	Polizen	do.	Polizen	Neuhof
	Nachm. 3 Uhr	Dorf. Neuhof		Wobersbruch Lautensee Lutefken Neuhöfelfelde Dorf Neuhof Worm. do. Neutrug.	Neuhöf- felde	do.	Neuhof	Ankemitt
	Nachm. 6 Uhr	Ankemitt		Ankemitt	Ankemitt	do.	Ankemitt	Morainen

(Fortsetzung folgt.)

**N. 5.** Nachdem der Schiedsmann Preuß zu Pestlin verstorben ist, muß für den I. Bezirk des katholischen Kirchspiels Pestlin ein neuer Schiedsmann gewählt werden, zu welchem Behufe ich einen Termin auf

**Freitag den 21. Mai c. Vormittags 9 Uhr,**

im landrätthlichen Bureau hieselbst anberaunt habe. Zum qu. Bezirk gehören die Ortschaften: Kl. Baumgarth, Enguß, Br. Damerau, Gurken, Kollosomp, Michahnen, Michorowo, Paleßken, Pestlin, Peterswalde, Portschweiten, Gr. Ramsen, Kl. Ramsen, Sadlaken, Gr. Wattkowitz, Kl. Wattkowitz und Wilzewo. Die betreffenden Ortsvorstände veranlasse ich hierdurch, sämtliche mit Grundbesitz, ohne Unterschied der Größe desselben, angelegenen Bewohner, welche unbescholtenen Rufes, 24 Jahre alt sind, und deren Wahlrecht nicht etwa wegen Konkurses oder gesellschaftlichen Besitzes ruht, zu dem vorerwähnten Termine mit dem Bemerken einzuladen, daß die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden, ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden erfolgt.

Die Wahlberechtigten sind in ein nach unten stehendem Schema aufzustellendes Verzeichniß einzutragen und ist die Terminsvorladung in Rubrik 3 durch ihre Namensunterschrift anzuerkennen, das Verzeichniß aber, in Bezug auf die Richtigkeit, von den Ortsvorständen selbst noch zu bescheinigen und mir bis zum **17. Mai c.**, bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, einzureichen.

Stuhm den 29 April 1858.

Der Landrath.

**S c h e m a.**

Namen des Orts	Namen der Grundbesitzer über 24 Jahr	Bescheinigung der wahlberechtigten Grundbesitzer, daß ihnen der zur Wahl eines Schiedsmanns auf den 21. Mai c. in Stuhm angelegte Termin bekannt gemacht worden ist
----------------------	--	---

**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

(C o p i a.)

Dem Königl. Rentamte überreiche ich in der Anlage den den Zeitraum vom 3. August 1856 bis dahin 1857 umfassenden Bericht über die Verwaltung der Dennewig-Stiftung und über den daraus sich ergebenden Fortgang der Groschensammlung, zum Zweck der Gründung eines Veteranen-Wittwenhauses, mit dem Bemerkung ganz ergebend, daß des Königs Majestät sich sehr befriedigend darüber ausgesprochen und mich dadurch um so mehr ermuthigt haben, den Beistand aller Patrioten für die gedachten Werke wiederum in Anspruch zu nehmen. Dem Königl. Rentamte spreche ich daher die ganz ergebene Bitte aus, mir gütigst in diesem Jahre in meinen Bestrebungen zum Nutzen der Wohlthätigkeitsanstalten Beistand leisten zu wollen, und namentlich zu veranlassen, daß die Groschensammlung für das zu gründende Veteranenwittwenhaus in allen Ortschaften des Verwaltungsbezirks des Königl. Rentamts durchgeführt werde.

Der Zweck dieser Anstalt den heimgegangenen braven Vaterlandesverteidigern durch Versorgung verew Wittwen und Waisen den Dank des Vaterlandes abzutragen, für die Befreiung des Landes von den demselben verderblich gewesenem Feinden ist so edel, daß sich gewiß gern jeder gute Preuze entschließen wird, wenn es möglich ist, zum Bau dieses Hauses einen Silbergroschen wenigstens auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen. Da der dortige Herr Oberpräsident für das Werk auch rege Theilnahme hegt, hoffe ich zuversichtlich, daß das Königl. Rent-Amt meine Bitte diesmal nicht unerfüllt lassen werde.

Damm bei Jüterbog den 10. April 1858.

Der Vorstand der Dennewig-Stiftung.

Abchrift vorstehenden Schreibens theilen wir den Amtseingefessenen zur Kenntnißnahme mit dem Bemerkung mit, daß selbst die kleinsten Beträge mit Dank angenommen werden.

Die Schulzenämter werden hierdurch veranlaßt, in den Ortschaften Collecten abzuhalten und die eingekommenen Beiträge hier bis zum 1. Juli c. in voller Summe abzuführen event. eine Vacat-Anzeige zu erstatten.

Stuhm den 24. April 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Am 12. Mai c., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Senger'schen Grundstücke in Schweingrube mehrere im Wege der Execution abgepfändete Möbel öffentlich an den Meißbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stuhm den 29. April 1858.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Zum Verkauf im Wege der Auction einer Rossmahlmühle, einer Säckelmaschine und eines Fachwerksgebäudes, das letztere mit der von dem Käufer zu übernehmenden Verpflichtung zum Abbruch, steht ein Termin auf

**Den 6. Mai e.,**

Vormittags um 10 Uhr, zu Konten vor Herrn Aktuaris von Lewinski an.

Stuhm den 21. April 1858.

**Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.**

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Zum Verkauf des beweglichen Nachlasses der verstorbenen Hofbesitzer Adler'schen Eheleute zu Gr. Montau, bestehend in todtem und lebenden Inventario, Mobilien zc., haben wir einen Termin auf

**Den 7. Mai e.,**

Vormittags um 10 Uhr, im Adler'schen Grundstücke zu Gr. Montau angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag der zu verkaufenden Gegenstände nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgen wird.

Marienburg den 3. April 1858.

**Königl. Kreis-Gericht. II. Abtheilung.**

**Nothwendiger Verkauf.**

**Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu Christburg.**

Das im Dorfe Gr. Brodsende sub. № 42 belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, kleinem Schweinstalle und  $4\frac{3}{4}$  Morgen culmisch Wiesen, abgeschätzt auf 1000 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tage, soll am 2. September 1858, Vormittags 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden.

Christburg den 23. April 1858.

**Königl. Kreis-Gerichts-Commission.**

**P r i v a t = A n z e i g e n.**

Ich, Unterzeichneter, werde mein sämmtliches lebendes und todttes Inventarium am 11. Mai d. J. und in den darauf folgenden Tagen, jedesmal von 8 Uhr Morgens ab, in meinem bisherigen Hofbesitz und in öffentlicher Auction an Meistbietende gegen gleich baare Zahlung verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade.

Montauerweide den 28. April 1858.

**Samuel Faust, Hofbesitzer.**

Ein recht starker, offener Spazierwagen ist zu verkaufen bei Bezenbürger in Stuhm



Ein zweijähriges Stutenfohlen, Grauschimmel, ist mir Dienstag Abend aus dem Stalle entlaufen, und ersuche ich ergebenst die Ortsvorstände und Polizeibehörden, mich vom Verbleib des besagten Fohlens in Kenntniß zu setzen.

Sadluten den 30. April 1858.

**Kalinowski.**

**Roggen-Nichtstroh** verkauft **Bezenbürger** in Stuhm.



Das statistisch topographische **Adresshandbuch von Westpreußen** wird in Monatsfrist die Presse verlassen und an die verehrlichen Besteller versandt werden.

**Sellerwasser = Pulver**

Saugflaschen, Guttapercha-Saugspitzen, Guttapercha-Hütchen für franke Brüste und Glasröhren zum Selbstabsaugen der Nahrung sind stets vorrätzig bei **J. Werner** in Stuhm.

**Bierflaschen**

von erprobter Haltbarkeit, sowie Bier-, Grogg- und Schnapsgläser zc. in verschiedenen Größen und Formen und sonstige weiße Glaswaaren empfiehlt **J. Werner.**